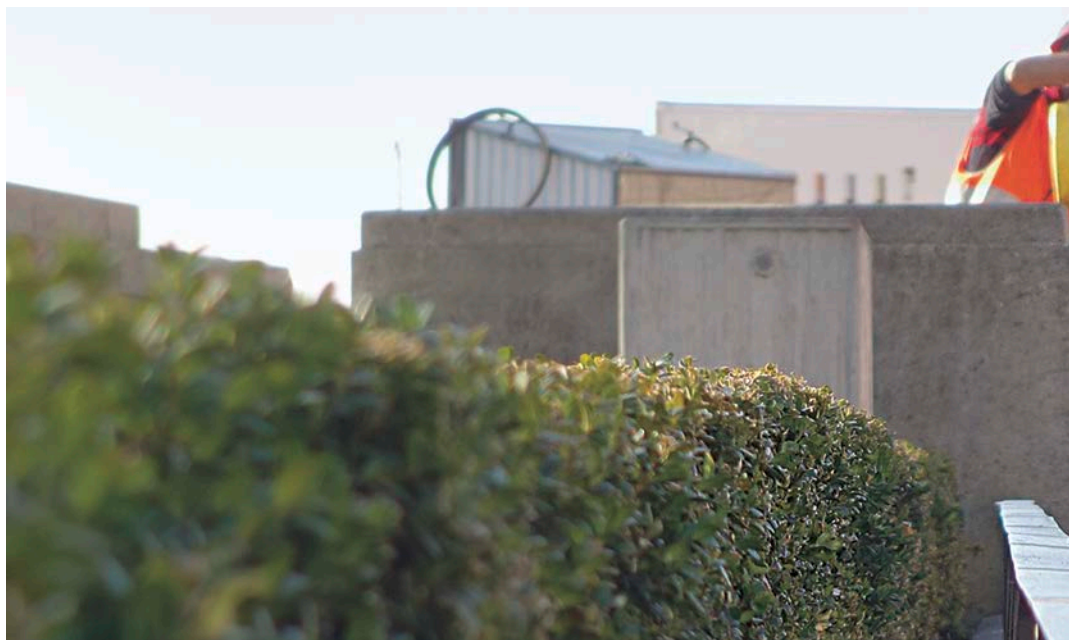


# ZUSTÄNDIGKEITEN IM VOLLZUG DER FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR PERSONENFREIZÜGIGKEIT

VERBAND SCHWEIZERISCHER ARBEITSMARKTBEHÖRDEN | VSAA  
ASSOCIATION DES OFFICES SUISSES DU TRAVAIL | AOST  
ASSOCIAZIONE DEGLI UFFICI SVIZZERI DEL LAVORO | AUSL



# DIE KANTONE ENGAGIEREN SICH FÜR FAIRE ARBEITS- UND LOHNBEDINGUNGEN.



**Das System der flankierenden Massnahmen setzt auf eine gut funktionierende Zusammenarbeit der Sozialpartner und der Kantone. Beim Vollzug besteht ein Dualismus, bei dem zwischen Branchen mit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) und solchen ohne ave GAV bzw. mit Normalarbeitsvertrag (NAV) unterschieden wird. Die Arbeits- und Lohnbedingungen sowie die Scheinselbständigkeit werden in Branchen mit ave GAV durch die Paritätischen Kommissionen, in Branchen ohne ave GAV bzw. mit Normalarbeitsvertrag durch die Tripartiten Kommissionen kontrolliert. Stellt in einer Branche mit ave GAV die zuständige Paritätische Kommission eine Lohnunterbietung fest, verhängt sie eine Konventionalstrafe. Handelt es sich dabei um Entsandte, verhängt die kantonale Behörde in einem zweiten Schritt eine weitere Sanktion gemäss Entsendegesetz. Der Vollzug erfolgt dabei stets nach den geltenden rechtlichen Grundlagen sowie den dazugehörigen Weisungen der Bundesbehörden.**

# FRAGEN?



**Wer kann im Rahmen der Personenfreizügigkeit bewilligungsfrei in der Schweiz arbeiten? Welche Pflichten sind zu beachten?**

Ausländische Arbeitnehmer aus einem EU/EFTA-Staat (ohne Rumänien und Bulgarien) können für maximal 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr eine Stelle bei einem Schweizer Arbeitgeber antreten. Ebenfalls dürfen personenbezogene Dienstleistungserbringer bis zu 90 Arbeitstage im Kalenderjahr in der Schweiz bewilligungsfrei erwerbstätig sein. Hierbei handelt es sich entweder um Entsandte oder um selbständige Dienstleistungserbringer. Ausländische Arbeitnehmer, Entsandte und selbständige Dienstleistungserbringer unterliegen jedoch der Meldepflicht.

**Wer kontrolliert bei den flankierenden Massnahmen die Arbeits- und Lohnbedingungen?**

In Branchen mit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) sind die Paritätischen Berufskommissionen für die Kontrollen zuständig. In Branchen ohne ave GAV bzw. mit Normalarbeitsvertrag (NAV) sind die Tripartiten Kommissionen für die Kontrollen verantwortlich.

**Was wird kontrolliert?** Verstösse gegen Bestimmungen von allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (insbes. Mindestlöhne), die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnbedingungen bzw. der zwingenden Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen, vermutete Scheinselbständigkeit sowie die Einhaltung weiterer in Bundesgesetzen oder Verordnungen statuierten Bestimmungen.

# WAS WIRD KONTROLLIERT UND SANKTIONIERT?

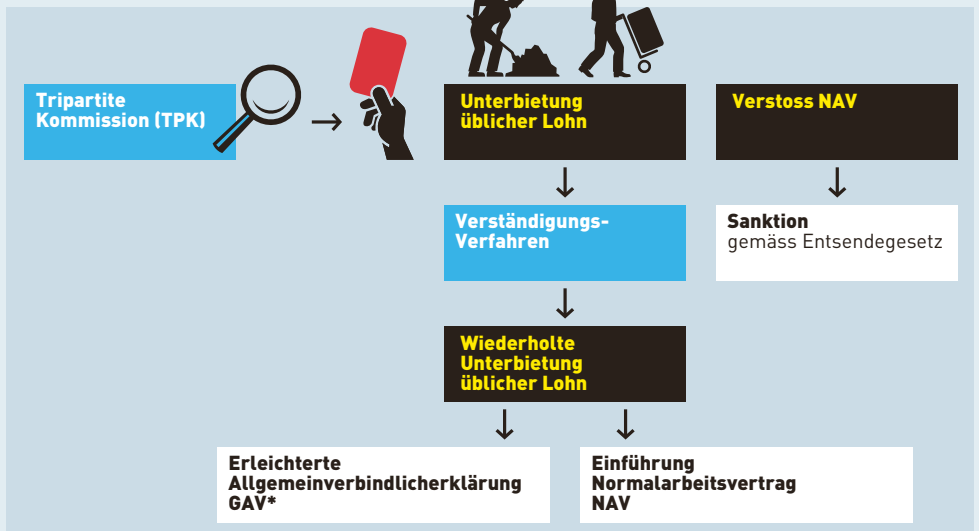
## Verstösse gegen GAV-Bestimmungen z.B. Mindestlöhne

Branchen mit ave GAV



## Unterbietung der üblichen Lohnbedingungen bzw. der zwingenden Mindestlöhne in einem Normalarbeitsvertrag (NAV)

Branchen ohne ave GAV und Branchen mit NAV



\* Mit der **Allgemeinverbindlicherklärung** [AVE] wird der Geltungsbereich eines **GAV** ausgedehnt auf alle Arbeitnehmenden und Arbeitgeber der betreffenden Branche

## WER KANN DANK DER PERSONENFREIZÜGIGKEIT BEWILLIGUNGSFREI IN DER SCHWEIZ ARBEITEN, UNTERLIEGT JEDOCH DER MELDEPFLICHT?

### Ausländische Arbeitnehmer aus einem EU-/EFTA-Staat

ohne Bulgarien/Rumänien, die eine **Stelle bei einem Schweizer Arbeitgeber** von höchstens 90 Arbeitstagen/Kalenderjahr antreten

### Personenbezogene Dienstleistungserbringer

bis zu höchstens 90 Arbeitstagen/Kalenderjahr, wobei unterschieden wird zwischen

- **Entsandten**
- **Selbstständigen Dienstleistungserbringern**

Bei Staatsangehörigen aus Rumänien und Bulgarien ist das Meldeverfahren in gewissen Fällen nicht zulässig und es besteht eine vorgängige Bewilligungspflicht.



**Arbeitnehmer bei Schweizer Arbeitgeber**  
im Meldeverfahren



**Entsandter**  
im Meldeverfahren



**Selbstständige Dienstleistungserbringer**  
im Meldeverfahren

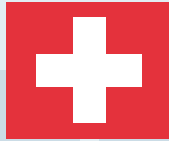
# WER KONTROLLIERT IM RAHMEN DER FLANKIERENDEN MASSNAHMEN DIE LOHN- UND ARBEITSBEDINGUNGEN?

**Tripartite Kommission** (aus Vertretern von Bund/Kanton, Arbeitgebern und Gewerkschaften\*) kontrollieren die üblichen Löhne in

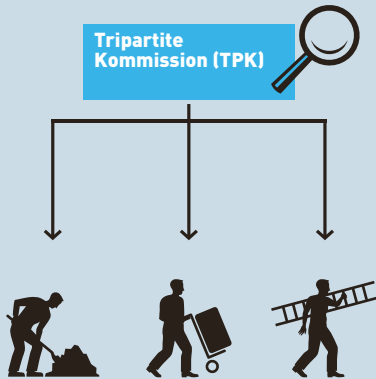
- Branchen **ohne** allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV)
- Branchen **mit** Normalarbeitsvertrag (NAV)

**Paritätische Kommissionen** (aus Arbeitgebern und Gewerkschaften) kontrollieren die verbindlichen Mindestlöhne in

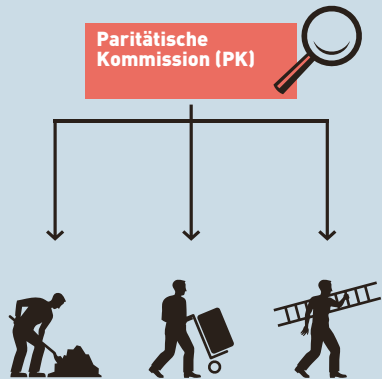
- Branchen **mit** einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV)



**Branchen ohne ave GAV und  
Branchen mit NAV**



**Branchen mit ave GAV**



\* Arbeitgeberorganisationen und Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaften) werden als **Sozialpartner** bezeichnet.

# GLOSSAR

**Flankierende Massnahmen:** Um Erwerbstätige vor Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schützen, welche im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit eintreten können, wurden flankierende Massnahmen eingeführt. Diese ermöglichen die Kontrolle der Einhaltung der minimalen oder üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Arbeitsort.

**Meldepflicht:** Arbeitnehmer aus einem EU/EFTA-Staat, welche während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bei einem Schweizer Arbeitgeber tätig sind sowie Mitarbeitende von Unternehmen aus dem EU/EFTA-Raum, welche für den gleichen Zeitraum in die Schweiz entsandt werden, müssen von ihrem Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde gemeldet werden. Selbstständige Dienstleistungserbringer unterliegen eben falls der Meldepflicht. Wird die Meldung gutgeheissen, erhalten die betroffenen Personen eine sogenannte Meldebestätigung, welche als Nachweis über den rechtmässigen befristeten Arbeitsaufenthalt in der Schweiz dient. Für Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien ist das Meldeverfahren in gewissen Fällen nicht zulässig und es besteht eine vorgängige Bewilligungspflicht.

**Entsante:** Mitarbeitende eines Unternehmens aus dem EU/EFTA-Raum, die von diesem während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in die Schweiz entsandt werden. Sie unterliegen der Meldepflicht (bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen besteht teilweise eine Bewilligungspflicht).

**Selbstständige Dienstleistungserbringer:** Personen aus dem EU/EFTA-Raum, welche in der Schweiz einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Bei maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr besteht die Meldepflicht (bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen besteht teilweise eine Bewilligungspflicht).

Selbstständige Dienstleistungserbringer müssen gegenüber den Kontrollorganen auf deren Verlangen hin den Nachweis ihrer Selbstständigkeit mittels Vorlage dreier gesetzlich vorgeschriebener Dokumente erbringen (sogenannte Dokumentationspflicht).

**Paritätische Berufskommissionen:** In den meisten Berufen und Branchen in der Schweiz konnten sich Vertreter von Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft auf gemeinsam vereinbarte Arbeits- und Lohnbedingungen einigen. Solche Sozialpartnerschaften werden in paritätisch besetzten Berufskommissionen abgebildet, die für die Einhaltung der **allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (ave GAV)** und damit verbundene Kontrollen zuständig sind. In ihrer Verantwortung liegen die Überprüfung der Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen sowie die Feststellung von Scheinselbstständigkeit.

**Tripartite Kommission:** Die in den Kantonen und auf Bundesebene eingesetzten Tripartiten Kommissionen, welche jeweils mit Vertretern von Arbeitgeberschaft, Arbeitnehmerschaft und Behörden besetzt sind, kontrollieren die Arbeits- und Lohnbedingungen in Branchen, in welchen kein ave GAV existiert. Sie beurteilen die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnbedingungen, beobachten den Arbeitsmarkt, kontrollieren die Einhaltung von zwingenden Normalarbeitsverträgen (NAV), melden Verstösse an die kantonalen Vollzugsbehörden und können Massnahmen wie den Erlass eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen oder die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV beantragen.

**Impressum**

Herausgeber/Inhalt: Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden [VSAA]; Redaktion: Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich;  
Copyright: Inhalt des Leporello darf unter Quellenangabe verwendet werden.